



# Rentenansprüche bei rheumatischen Erkrankungen

5. Auflage

Anspruch auf eine Rente besteht unabhängig vom Lebensalter bei Eintritt bestimmter **Risikofälle**, wie z. B. einer schweren krankheitsbedingten Leistungsminderung (Erwerbsminderung) oder bei Behinderung.

bei einem Restleistungsvermögen von drei Stunden zu finden. Findet man eine entsprechende Teilzeitarbeit, so kann man bis zu einer bestimmten Grenze zu der Rente hinzuverdienen, ohne dass die Rente gemindert wird.

## Erwerbsminderungsrente

Eine Rente wegen Erwerbsminderung wird gezahlt, wenn

- der Versicherte vor Eintritt der Erwerbsminderung eine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat. Zu den fünf Jahren zählen vor allem Beitragszeiten. In bestimmten Fällen (insbesondere bei jungen Menschen) kann die Wartezeit auch vorzeitig erfüllt sein, d. h. mit weniger als fünf Jahren Beitragszeit.
- er / sie in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderungsrente mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge geleistet hat. Dies ist nicht erforderlich bei erfüllter Wartezeit (siehe oben).
- alle Anstrengungen mit Leistungen zur Teilhabe (medizinisch, beruflich und ergänzend) erfolglos waren oder ihre Erfolglosigkeit von vornherein abzusehen ist.

Es gibt die Möglichkeit einer teilweisen oder einer vollen Erwerbsminderungsrente.

## Rente wegen voller Erwerbsminderung

Voll erwerbsgemindert sind gemäß § 43 SGB VI

- Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.
- Versicherte, die wegen der Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können.
- Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Ein Versicherter, der mindestens drei, aber weniger als sechs Stunden arbeiten kann, hat Anspruch auf die **volle** Erwerbsminderungsrente, wenn er arbeitslos ist und ihm kein entsprechender Arbeitsplatz vermittelt werden kann.

## Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Teilweise erwerbsgemindert sind gem. § 43 SGB VI

*»Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.«*

Das heißt, wer länger als drei bis unter sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann, ist nicht voll, sondern teilweise erwerbsgemindert. Die Feststellung, ob ein Versicherter voll oder teilweise erwerbsgemindert ist, hat weit reichende Folgen.

Wird eine teilweise Erwerbsminderung festgestellt, so beträgt die Rente lediglich die Hälfte der Rente, die bei voller Erwerbsminderung gezahlt werden würde. Diese Rente reicht in der Regel nicht aus, um allein damit den Lebensunterhalt zu bestreiten. Es ist äußerst schwierig, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Teilarbeitsplätze etwa

## Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Eine solche Rente, die halb so hoch ist wie die volle Erwerbsminderungsrente, gibt es, wenn der Versicherte vor dem 02. 01.1961 geboren und berufsunfähig ist.

Gem. § 240 Abs. 2 SGB VI sind Versicherte **berufsunfähig** *» ... deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist ... Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens sechs Stunden täglich ausüben kann. Dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen ... «*

Das bedeutet, dass der Versicherte die Rente nicht schon dann erhält, wenn er seine letzte Berufstätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann. Er

muss sich stattdessen auf andere zumutbare Tätigkeiten verweisen lassen, die seinen Kräften, Fähigkeiten, der Dauer und dem Umfang seiner Ausbildung entsprechen und mit den besonderen Anforderungen der bisherigen Berufstätigkeit verglichen werden können. Dazu gehören auch Tätigkeiten, zu denen der Versicherte durch berufliche Rehabilitation ausgebildet oder umgeschult werden kann. Eine Berufsunfähigkeitsrente wird grundsätzlich nur gewährt, wenn der Versicherte einen Beruf erlernt und diesen auch ausgeübt hat.

### Altersrente für schwer behinderte Menschen

Die Altersrente für schwer behinderte Menschen ist eine **vorgezogene** Altersrente. Sie wird gem. § 236a SGB VI gezahlt. Danach haben Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, frühestens Anspruch, wenn sie

- das 63. Lebensjahr vollendet haben,
- bei Beginn der Altersrente als schwer behinderte Menschen anerkannt sind,
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich.

Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, werden die Altersgrenzen von 63 Jahren und die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme unterschiedlich angehoben. Detaillierte Auskünfte erteilt die Deutsche Rentenversicherung. Informationen finden Sie auch unter: [www.behindertenbeauftragte.de](http://www.behindertenbeauftragte.de)

Für schwer behinderte Menschen entfällt die sonst übliche Prüfung der gesundheitlichen Voraussetzungen. Es genügt der Nachweis der Schwerbehinderung (= Grad der Behinderung von mindestens 50).

### Antragsverfahren

Renten werden nur auf Antrag der Versicherten gezahlt. Erst zum Zeitpunkt eines wirksamen Antrages beginnt eine später ausgezahlte Rente. Der wirksame Rentenanspruch ist an keine Form gebunden. Es empfiehlt sich jedoch, zügig die notwendigen Unterlagen zu beschaffen, damit im Verfahren über den Rentenanspruch so schnell wie möglich entschieden werden kann.

Der Antrag auf Erwerbsminderungsrente sollte gezielt vorbereitet sein, damit er Aussicht auf Erfolg hat. Dazu gehört, dass sich der Versicherte zunächst selbst mit

seinem Gesundheitszustand auseinandersetzt und dazu Aufzeichnungen fertigt.

### Wenn eine ärztliche Begutachtung bevorsteht

Bei Versicherten mit einer rheumatischen Erkrankung sind häufig Beschwerden, Schmerzen und Bewegungseinschränkungen im Tagesverlauf und auch an verschiedenen Tagen unterschiedlich. Ganz typisch hierfür ist die **Morgensteifigkeit**, die oft mehrere Stunden dauern kann und verschiedene Verrichtungen in dieser Zeit unmöglich macht. Versicherte sollten sich mit der Frage auseinandersetzen, welche **Tätigkeiten** sie in der Arbeit nicht mehr oder nur noch eingeschränkt ausüben können und in welchem Zeitraum sie überhaupt noch Arbeiten verrichten können. Man sollte sich auch Klarheit über die **Gefähigkeit** verschaffen, weil sie die Voraussetzung bildet, den Arbeitsplatz zu erreichen und zu verlassen. Diese Überlegungen sind von Bedeutung, weil im Rentenverfahren eine Begutachtung durch einen von der Rentenversicherungskasse beauftragten Gutachter erfolgt und dem Antragsteller ohnehin derartige Fragen gestellt werden. Man sollte dem Gutachter nicht unvorbereitet gegenüber treten.

Es empfiehlt sich, die behandelnden Ärzte in Kenntnis zu setzen, wenn ein Rentenanspruch gestellt wird. Sie können wertvolle Hinweise geben, weil sie den Versicherten und seine Krankheitsgeschichte, seine Leistungseinschränkungen und das Restleistungsvermögen aus eigenen Wahrnehmungen kennen und Erfahrungen mit Rentenansprüchen haben. Der Versicherte sollte überprüfen, ob der Behinderenausweis noch dem tatsächlichen Gesundheitszustand entspricht oder eine Verschlimmerung eingetreten ist, die einen höheren Grad der Behinderung und entsprechende Merkmale (G.aG) rechtfertigt. Daraus lassen sich Schlussfolgerungen zum Leistungsvermögen und zur Tätigkeit ziehen, wieweit der Antragsteller noch den täglichen Weg zur Arbeit und zurück bewältigen kann.

### Wie sind die Aussichten?

Wenn der Rentenanspruch abgelehnt wird, kann allein aus dem Ablehnungsbescheid ein Widerspruch bzw. eine Klage nicht stichhaltig begründet werden. Das ist nur möglich, wenn sich der Betroffene durch einen Antrag an die Rentenversicherungskasse gem. § 25 SGB X Kenntnis über den Inhalt der Unterlagen verschafft (Akteneinsicht oder Anforderung der Kopien aller Unterlagen, die dem Ablehnungsbescheid zugrunde liegen).

Autorinnen: Gertrud Schneider, RA Meike Schoeler

Die Rheuma-Liga ist die größte Gemeinschaft und Interessenvertretung rheumakranker Menschen in Deutschland. Wir informieren und beraten fachkompetent und frei von kommerziellen Interessen. Weitere Informationen:

#### Info-Hotline 01804 – 60 00 00

(20 ct. pro Anruf aus dem deutschen Festnetz, max. 42 ct. pro Anruf aus den Mobilfunknetzen)

Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew e.V.  
[www.bechterew.de](http://www.bechterew.de) • Telefon 09721 – 2 20 33

Lupus Erythematodes Selbsthilfegemeinschaft e.V.  
[www.lupus.rheumanet.org](http://www.lupus.rheumanet.org) • Telefon 0202 – 4 96 87 97

Sklerodermie Selbsthilfe e.V.  
[www.sklerodermie-sh.de](http://www.sklerodermie-sh.de) • Telefon 07131 – 3 90 24 25

Herausgeber:

Deutscher Rheuma-Liga Bundesverband e.V.  
Maximilianstr. 14 • 53111 Bonn

[www.rheuma-liga.de](http://www.rheuma-liga.de) • eMail: [bv@rheuma-liga.de](mailto:bv@rheuma-liga.de)

5. Auflage 2015 – 20.000 Exemplare  
Drucknummer: MB 6.8/BV/08/2015

Mit freundlicher Unterstützung der  
Deutschen Rentenversicherung Bund

